



Der Apostolische Stuhl		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 251	Botschaft von Papst Franziskus zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2021 (26. September 2021): „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“	309	
Der Bischof von Limburg		Nr. 255	Dienstanweisung des Generalvikars vom 4. Mai 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 4. Mai 2021
Nr. 252	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021	311	
Nr. 253	Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Limburg (Seelsorge-PatDSG)	315	
Nr. 254	Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	317	
		Nr. 256	Dienstanweisung vom 4. Mai 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 4. Mai 2021
		Nr. 257	Verordnung: Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (cum cura) im Bistum Limburg – Verwendung der zugewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel
		Nr. 258	Dienstnachrichten
			323

Der Apostolische Stuhl

Nr. 251 Botschaft von Papst Franziskus zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2021 (26. September 2021): „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Enzyklika *Fratelli tutti* hatte ich eine Sorge und einen Wunsch geäußert, die weiterhin einen wichtigen Platz in meinem Herzen einnehmen: »Ist die Gesundheitskrise einmal überstanden, wäre es die schlimmste Reaktion, noch mehr in einen fieberhaften Konsumismus und in neue Formen der egoistischen Selbsterhaltung zu verfallen. Gott gebe es, dass es am Ende nicht mehr „die Anderen“, sondern nur ein ‚Wir‘ gibt“ (Nr. 35).

So kam mir der Gedanke, die Botschaft zum 107. Welttag des Migranten und Flüchtlings unter das Motto „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“ zu stellen, um auf diese Weise eine klare Perspektive für unseren gemeinsamen Weg in dieser Welt aufzuzeigen.

Die Geschichte des „Wir“

Diese Perspektive erscheint bereits im göttlichen Schöp-

fungsplan: „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehrt euch“ (Gen 1, 27–28). Gott schuf uns als Mann und Frau, als unterschiedliche und komplementäre Wesen, auf dass wir gemeinsam zu einem Wir werden, das mit jeder neuen Generation weiter wächst. Gott hat uns nach seinem Bild geschaffen, nach dem Bild seines einen und dreifaltigen Seins, Gemeinschaft in Vielfalt.

Als sich der Mensch aufgrund seines Ungehorsams von Gott entfernt hatte, eröffnete Gott in seiner Barmherzigkeit einen Weg der Versöhnung. Dieses Angebot erging nicht an einzelne Individuen, sondern an ein Volk, an ein Wir, das die ganze Menschheitsfamilie, alle Völker umfassen soll: „Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein“ (Offb 21, 3).

Sowohl am Anfang als auch am Ende der Heilsgeschichte steht also ein Wir, und im Zentrum steht das Geheimnis Christi, der gestorben und auferstanden ist, damit „alle eins seien“ (vgl. Joh 17, 21). Heute sehen wir jedoch, dass jenes gottgewollte Wir zerbrochen und zersplittert, verwundet und entstellt ist. Und in den Zei-

ten größerer Krisen, wie jetzt während der Pandemie, wird dies besonders deutlich. Ein verbohrt und aggressiver Nationalismus (vgl. Fratelli tutti, 11) und ein radikaler Individualismus (vgl. ebd., 105) zerbröckeln oder spalten das Wir, sowohl in der Welt als auch innerhalb der Kirche. Und den höchsten Preis zahlen diejenigen, die besonders schnell als Andere gelten: die Ausländer, die Migranten, die Ausgegrenzten, all jene, die an den existentiellen Rändern leben.

In der Tat sitzen wir alle im selben Boot, und wir sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es keine Mauern mehr gibt, die uns trennen, dass es nicht mehr die Anderen gibt, sondern nur noch ein Wir, das die ganze Menschheit umfasst. Deshalb nutze ich diese Gelegenheit des heutigen Welttags zu dem zweifachen Appell, gemeinsam den Weg zu einem immer umfassenderen Wir zu beschreiten, wobei ich mich zunächst an die katholischen Gläubigen und dann an alle Männer und Frauen in der Welt wende.

Eine immer katholischere Kirche

Für die Glieder der katholischen Kirche bedeutet dieser Appell konkret, sich darum zu bemühen, dem eigenen Katholisch-Sein immer mehr gerecht zu werden und das zu verwirklichen, was der heilige Paulus der Gemeinde von Ephesus empfohlen hatte: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung: ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4, 4–5).

Die Katholizität der Kirche, ihre Universalität, ist nämlich eine Realität, die zu allen Zeiten angenommen und geliebt werden will, so wie es dem Willen und der Gnade des Herrn entspricht, der versprochen hat, immer bei uns zu sein, bis zum Ende der Welt (vgl. Mt 28, 20). Sein Geist befähigt uns, eine alle umfassende Gemeinschaft in der Vielfalt zu bilden und dabei die Unterschiede in Einklang zu bringen, was niemals zu einer entpersönlichen Uniformität führen darf. In der Begegnung mit der Vielfalt der Fremden, der Migranten, der Flüchtlinge und im interkulturellen Dialog, der daraus entstehen kann, haben wir die Möglichkeit, als Kirche zu wachsen und uns gegenseitig zu bereichern. Tatsächlich ist jeder Getaufte, wo auch immer er oder sie sich befinden mag, mit vollem Recht Glied der örtlichen kirchlichen Gemeinschaft, Glied der einen Kirche, Bewohner des einen Hauses, Teil der einen Familie.

Die katholischen Gläubigen sind gerufen, sich ausgehend von ihrer jeweiligen Gemeinschaft dafür einzusetzen, dass die Kirche immer inklusiver wird und so dem

Auftrag gerecht wird, den Jesus Christus den Aposteln anvertraut hat: „Geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe. Heilt Kranke, weckt Tote auf, macht Aussätzig rein, treibt Dämonen aus! Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (Mt 10, 7–8).

Heute ist die Kirche gerufen, hinauszugehen an die existenziellen Peripherien und sich um die zu kümmern, die verwundet sind, und die zu suchen, die sich verirrt haben. Das soll ohne Vorurteile oder Ängste und ohne Proselytismus geschehen, sondern mit der Bereitschaft, alle offen aufzunehmen. Unter den am Rande stehenden Menschen sind viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel, denen der Herr durch uns seine Liebe zeigen und sein Heil verkünden will. „Die gegenwärtigen Migrationsflüsse [stellen] einen neuen missionarischen ‚Horizont‘ dar, eine hervorragende Gelegenheit, Jesus Christus und sein Evangelium zu verkündigen, ohne das eigene Umfeld zu verlassen, und den christlichen Glauben in Liebe und tiefer Achtung gegenüber den anderen religiösen Ausdrucksformen zu bezeugen. Die Begegnung mit Migranten und Flüchtlingen anderer Konfessionen und Religionen ist ein fruchtbarer Boden für die Entwicklung eines aufrichtigen und bereichernden ökumenischen und interreligiösen Dialogs“ (Ansprache an die Nationaldirektoren für Migrantenpastoral, 22. September 2017).

Eine immer inklusivere Welt

An alle Männer und Frauen in der Welt appelliere ich, sich gemeinsam auf den Weg zu einem immer größeren Wir zu begeben und die Menschheitsfamilie wieder neu zusammenzubringen, um gemeinsam eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden aufzubauen und dafür zu sorgen, dass niemand außen vor bleibt.

Die Zukunft unserer Gesellschaften ist eine „bunte“ Zukunft, reich an Vielfalt und interkulturellen Beziehungen. Aus diesem Grund müssen wir heute lernen, in Harmonie und Frieden zusammenzuleben. Besonders lieb geworden ist mir die Szene, wie das Volk von Jerusalem an Pfingsten, dem „Tauftag“ der Kirche, unmittelbar nach der Herabkunft des Heiligen Geistes die Verkündigung der Heilsbotschaft vernimmt: „Parther, Meder, und Elamiter, Bewohner von Mesopotamien, Judäa und Kappadokien, von Pontus und der Provinz Asien, von Phrygien und Pamphylien, von Ägypten und dem Gebiet Libyens nach Kyrene hin, auch die Römer, die sich hier aufhalten, Juden und Proselyten, Kreter und Araber – wir hören sie in unseren Sprachen Gottes große Taten verkünden“ (Apg 2, 9–11).

Dies ist das Ideal des neuen Jerusalem (vgl. Jes 60; Offb 21, 3), wo alle Völker in Frieden und Harmonie vereint Gottes Güte und die Wunder der Schöpfung rühmen. Aber um dieses Ideal zu erreichen, müssen wir alle im Bewusstsein einer tiefen gegenseitigen Verbundenheit danach streben, die Mauern einzureißen, die uns trennen, und Brücken zu bauen, die eine Kultur der Begegnung fördern. In dieser Hinsicht geben uns die gegenwärtigen Migrationsbewegungen die Möglichkeit, unsere Ängste zu überwinden und uns von den vielen unterschiedlichen Gaben bereichern zu lassen. Dann können wir, wenn wir es denn wollen, die Grenzen in besondere Orte der Begegnung verwandeln, wo sich das Wunder eines immer umfassenderen Wir ereignen kann.

Ich bitte alle Männer und Frauen in der Welt, die Gaben, die der Herr uns anvertraut hat, gut einzusetzen, um seine Schöpfung zu bewahren und noch schöner zu machen. „Ein Mann von vornehmer Herkunft wollte in ein fernes Land reisen, um die Königswürde für sich zu erlangen und dann zurückzukehren. Er rief zehn seiner Diener zu sich, verteilte unter sie zehn Minen und sagte: Macht Geschäfte damit, bis ich wiederkomme“ (Lk 19, 12–13). Der Herr wird von uns Rechenschaft über unser Tun verlangen! Damit aber sichergestellt ist, dass unserem gemeinsamen Haus eine angemessene Sorge zuteil wird, müssen wir ein immer umfassenderes Wir werden und Mitverantwortung übernehmen – in der festen Überzeugung, dass alles, was man der Welt an Gutem tut, der gegenwärtigen und den zukünftigen Generationen zugute kommt. Es geht dabei um eine persönliche und kollektive Anstrengung zugunsten aller weiterhin notleidenden Brüder und Schwestern und um den Versuch, eine nachhaltigere, ausgewogenere und inklusivere Entwicklung zu erreichen. Dieses Engagement macht keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Einwohnern und Gästen, denn es geht um einen gemeinsamen Schatz, um den sich ausnahmslos alle kümmern und von dem ausnahmslos alle profitieren sollen.

Der Traum beginnt

Der Prophet Joël sagte die messianische Zukunft als eine Zeit der vom Heiligen Geist eingegebenen Träume und Visionen voraus: „Ich werde meinen Geist ausgießen über alles Fleisch. Eure Söhne und Töchter werden Propheten sein, eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen“ (3, 1). Wir sollen gemeinsam träumen. Wir dürfen keine Angst haben zu träumen, gemeinsam zu träumen als eine einzige Menschheit, als Gefährten auf dem gleichen Weg, als

Söhne und Töchter dieser einen Erde, die unser gemeinsames Haus ist und wo wir alle Schwestern und Brüder sind (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 8).

Gebet

Heiliger und geliebter Vater,
dein Sohn Jesus lehrte uns,
dass im Himmel große Freude herrscht,
wenn jemand, der verloren war,
wiedergefunden wird,
wenn jemand, der ausgeschlossen, abgelehnt oder verworfen wurde,
wieder in unser Wir aufgenommen wird,
das auf diese Weise größer und größer wird.

Wir bitten dich: Gewähre allen Jüngern Jesu und allen Menschen guten Willens die Gnade, deinen Willen in der Welt zu tun.
Segne jede Geste des Willkommens und der Hilfe, welche einen jeden im Exil Lebenden wieder in das Wir des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens integriert,
damit unsere Erde so werden kann,
wie du sie geschaffen hast:
das gemeinsame Haus aller Brüder und Schwestern.
Amen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran,
am 3. Mai 2021,
Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus

Franziskus

Der Bischof von Limburg

Nr. 252 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021

Teil 1 Tarifrunde

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

Ausgangswert für die jeweils erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am 1. Januar 2021.

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
 - zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.
2. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
 - zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.
3. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
 - zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
 - zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

IV. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

I. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Weitere Vergütungsbestandteile

1. Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
 - zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
 - zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.
2. Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	99,57 Euro
ab 1. April 2022	101,36 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	89,64 Euro
ab 1. April 2022	91,25 Euro

3. Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach B.II.1. ergeben sich die nachfolgend in den Ziffern 3.1 bis 3.6 aufgeführten neuen mittleren Werte:

3.1. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. April 2021	125,93 Euro
ab 1. April 2022	128,20 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2021 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,12 Euro	35,57 Euro
VG 9a	7,12 Euro	28,42 Euro
VG 8	7,12 Euro	21,33 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2022 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,25 Euro	36,21 Euro
VG 9a	7,25 Euro	28,93 Euro
VG 8	7,25 Euro	21,71 Euro

3.2. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. April 2021	21,51 Euro
ab 1. April 2022	21,90 Euro

3.3. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2021
1 bis 2	148,63 Euro
3 bis 5b	148,63 Euro
5c bis 12	141,55 Euro

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2022
1 bis 2	151,31 Euro
3 bis 5b	151,31 Euro
5c bis 12	144,10 Euro

3.4. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. April 2021	115,82 Euro	139,00 Euro	153,49 Euro	169,96 Euro	141,64 Euro	188,59 Euro
1. April 2022	117,90 Euro	141,50 Euro	156,25 Euro	173,02 Euro	144,19 Euro	191,98 Euro

3.5. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. April 2021	1,70 Euro
ab 1. April 2022	1,73 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. April 2021	0,84 Euro
ab 1. April 2022	0,86 Euro

3.6. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	335,44 Euro
ab 1. April 2022	341,48 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	436,05 Euro
ab 1. April 2022	443,90 Euro

D. Änderungen in Anlage 7 AVR

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 25,00 Euro und
- zum 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

E. Anlage 17a AVR - Altersteilzeit

I. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2023 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2023 begonnen hat.“

F. Änderungen in Anlage 9 AVR

I. § 1 der Anlage 9 AVR wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „monatlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt:

- „(3) ¹Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich mindestens
- a) für den vollbeschäftigten Mitarbeiter EUR 6,65
 - b) b) (weggefallen)
 - c) für den teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter vom Betrag nach Buchstabe a den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht,
 - d) für den zu seiner Ausbildung Beschäftigten EUR 13,29,
 - e) für die in Buchstabe d Genannten, deren Ausbildungsvergütung bzw. Entgelt monatlich mindestens 971,45 Euro beträgt, Euro 6,65.“

G. Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

I. In Anlage 1 AVR wird Abschnitt X „Zusatzbestimmungen zu den Bezügen“ um einen neuen Absatz g ergänzt:

„(g) Bestandteile der Vergütung bzw. des Entgelts können einzelvertraglich zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO umgewandelt werden.“

H. Zulagen

Alle nachfolgenden Euro-Beträge sind mittlere Werte.

I. Pflegezulage

In § 12 der Anlagen 31 und 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 jeweils ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 70 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. März 2022 auf 120 Euro erhöht. ²Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

II. Intensivzulage

Die monatliche Intensivzulage gemäß Anmerkung Nr. 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D der Anlagen 31 und 32 AVR wird zum 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro erhöht:

In Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang D zu den Anlagen 31 und 32 AVR wird der Wert 46,02 Euro durch 100,00 Euro ersetzt.

III. Wechselschichtzulage

Die Wechselschichtzulage wird für alle Mitarbeiter in den Anlagen 31, 32 und 33 AVR auf monatlich 155 Euro zum 01. März 2021 pro Monat erhöht. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

§ 6 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und 33 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 155 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.“

IV. In § 12 der Anlage 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach Absatz 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro.“

I. Weitere Regelungen

I. Streichung Anlage 15 AVR

Die Anlage 15 AVR „Übergangsgeld“ wird ersatzlos gestrichen.

II. Befristete Regelungen

1. In Anlage 2 AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. In § 5 der Anlage 22 AVR („Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege“) wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 der Anlage 23 AVR („Besondere Regelungen für Fahrdienste“) wird um einen neuen Satz 7 ergänzt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8:
„7In den Jahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 96,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3.“
4. Anlage 33 zu den AVR
 - a) In § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.
 - b) Im Anhang B der Anlage 33 AVR wird in der Anmerkung 31 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

J. Nachbesserung

Sofern sich aus den endgültigen Tariftexten des Tarifabschlusses TVöD-VKA vom 25.10.2020 zu den Regelungen unter B. bis H. dieses Beschlusses abweichende Formulierungen, Inhalte oder betreffend die Anlagen 7, 31 bis 33 AVR abweichende Vergütungswerte ergeben, wird die Bundeskommission in ihrer nächsten auf die Veröffentlichung der endgültigen Tarifvertragstexte folgenden Sitzung diese behandeln und Beschlüsse hierzu fassen.

Teil 2 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 28. April 2021
Az.: 359H/64775/21/01/4

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 253 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Limburg (Seelsorge-PatDSG)

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Bistum Limburg wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.
- (2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.
- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

- a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.
- b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.
- c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

- (1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.
- (2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemein-

de des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die „Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken in der Diözese Limburg – PatDSO“ vom 29. August 2006 (Amtsblatt 2006, S. 295ff) außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Für das Bistum Limburg

Limburg, 4. Mai 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 555B/62238/20/04/2 Bischof von Limburg

Nr. 254 Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 7. Dezember 2020 (Amtsblatt 2020, 213–220) wird wie folgt geändert:

In Punkt 4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen, Buchstabe c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen, Absatz (4) wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

Die Änderung tritt zum 1. Juni 2021 in Kraft.

Limburg, 17. Mai 2021 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 557O/64037/21/06/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 255 Dienstanweisung des Generalvikars vom 4. Mai 2021 zur Feier der Gottesdienste ab dem 4. Mai 2021

Ergänzend zur Dienstanweisung für die Seelsorge und Organisation in den Pfarreien setze ich diese aktualisierte Dienstanweisung für Gottesdienste bis auf Weiteres in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, die die maximale Sitzplatzzahl übersteigt, ist notwendig ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.
3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung. Gleichwohl müssen eventuell örtliche Beschränkungen der Teilnehmendenzahl bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen eingehalten werden (in Verantwortung der beauftragten Pietät). Die im

Infektionsschutzgesetz für „Veranstaltungen bei Todesfällen“ enthaltene Beschränkung auf maximal 30 teilnehmende Personen ab einer Inzidenz von 100 wird unterschiedlich ausgelegt. Hier können Kommunen bzw. sicher auch örtliche Pietäten verlässliche Auskünfte über die Regelung vor Ort geben.

4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen (Amtsblatt 5/2021 Nr. 245).
5. Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen, sind von der Ausgangssperre 22:00 bis 5:00 Uhr ausgenommen. Der Besuch eines Gottesdienstes stellt einen hinreichenden Grund dar, die eigene Wohnung innerhalb dieses Zeitraums zu verlassen.
6. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen, d. h. u. a. Maskenpflicht und kein Gemeindegang. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 200 Personen nicht überschreiten, um alle Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es empfiehlt sich bei einer größeren Teilnehmendenzahl die Absprache mit der Kommune.
7. Zusammenkünfte und Gottesdienste von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde. In beiden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz wurden entsprechende Absprachen getroffen.
8. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen dürfen nicht durchgeführt werden. Dies gilt auch für Bitt- und Fronleichnamsprozessionen.
9. Die Weihwasserbecken müssen weiterhin leer bleiben.
10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.
11. Unabhängig vom Infektionsschutzgesetz des Bundes mit der sogenannten Notbremse erlassen Länder und zum Teil auch Kreise und Kommunen weitergehende Regelungen, die vor Ort zu beachten sind.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstleiter/in, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherszahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector ecclesiae. Dieser soll bei der Festlegung auf eine Beratung durch synodale Verantwortungsträger vor Ort zurückgreifen. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen. Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrauchte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren.
3. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. In jedem Fall muss jedoch der Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person aus einem anderen Haushalt eingehalten werden. In Abhängigkeit vom Raumvolumen der Kirche ist gut einzuschätzen, dass sich die Gesamtzahl der Teilnehmenden durch diese Berechnung nicht zu stark erhöht. Eine Mischkalkulation von Einzelplätzen und zusammenhängenden Plätzen für häusliche Gemeinschaften ist hier sicher sinnvoll.

4. Ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines MundNasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
5. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
6. Zur sinnvollen Beheizung und zur Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung „Heizen und Lüften“ des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
7. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
8. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen. Da die Situation des gleichzeitigen Verlassens der Kirche nach dem Gottesdienst zu Ansammlungen führen kann, ist ein entsprechender Hinweis am Ende des Gottesdienstes von Zeit zu Zeit sicher hilfreich.
9. Gemeindegang in Kirchen wie auch im Freien ist nicht erlaubt, auch nicht bei einem Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen.
10. Eine musikalische Begleitung kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe aus wenigen Einzelstimmen erfolgen. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o. ä.) eingehalten werden und 6 Meter in Singrichtung. Chorgesang ist nicht gestattet.
11. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bsp. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und MNS; siehe dazu die Handreichung des Referats Ministrantenpastoral).
12. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
13. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
 - c. Unmittelbar vor der Kommunionsausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspenden den Mund-Nasen-Schutz an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommunionsgang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Der Spendendialog „Der Leib Christi“ kann durch die Kommunionsspendenden gesprochen werden, sofern er nicht zuvor vom Zelebranten für alle gesprochen wurde.
 - f. Mund- und Kelchkommunion sind weiterhin nicht möglich.
 - g. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.
 - h. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
 - i. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten,

aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.

Nr. 256 Dienstanweisung vom 4. Mai 2021 für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien ab dem 4. Mai 2021

Die Dynamik des Infektionsgeschehens erfordert weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens.

Mit dieser aktualisierten Dienstanweisung wird der gegenwärtigen Entwicklung und auch den zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen. Diese betreffen in erster Linie die Maßgaben für häusliches Arbeiten (D.1), die verpflichtende Vorhaltung von Schnell-Tests (D.6) sowie etwaige Impfpriorisierungen (Abschnitt G).

In pastoraler Sicht ist vor allem auf die Bedeutung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche hinzuweisen (Abschnitt H).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig. Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom heutigen Tag.

Die zurückliegende Zeit zeigt, dass es gesetzliche Veränderungen mitunter auch in recht kurzen Zeitabständen geben kann. Über kleinere Änderungen wird jeweils der Arbeitsstab Corona kurzfristig informieren. Maßgeblich für die aktuellen Regelungen sind das Bundesinfektionsgesetz und hier insbesondere § 28 a und b, sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

A. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang

gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Abwägung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche möglich. Alle anderen Hausbesuche müssen derzeit unterbleiben.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Sofern Veranstaltungen überhaupt möglich und erlaubt sind, sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten und eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.
2. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
3. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
4. Eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt und nach einem Monat vernichtet.
5. Treffen von Gremien und Sitzungstermine von kirchlichen Vereinen sind in Präsenzform nicht möglich. Für die Beschlussfassung bei virtuellen Sitzungen im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG liegt eine entsprechende Regelung vor.
6. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind (unbeschadet der „Bundesnotbremse“) im Sinne der Religionsausübung möglich. Es ist jedoch sinnvoll, hier grundsätzlich auf nichtpräsentische Formen auszuweichen bzw. präsentische Zusammenkünfte den jeweiligen Bedingungen anzupassen.
7. Bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden ist dauerhaft ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen.
8. Konzerte sind untersagt, ebenso sind Chorproben und Auftritte von Chören untersagt. Proben von

wenigen Einzelstimmen oder Instrumentalisten sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur für die Gestaltung von Gottesdiensten erlaubt. Unter den Sängerinnen und Sängern muss ein Abstand von mindestens 3 Metern eingehalten werden. Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann in Hessen erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

Zusätzlich bzw. abweichend von Hessen gilt für die Pfarren auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>). Für die Vorbereitung von Kommunionkindern und Firmlingen gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen. Das entsprechende Hygienekonzept findet sich unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte> (Bildungsmaßnahmen außerhalb der Schule).
2. Bildungsangebote sind nur digital zulässig. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes möglich. Ab einer Inzidenz von 165 sind diese Angebote nur als Einzelangebote zulässig.
3. Musikunterricht in Präsenzform in Räumen ist möglich mit Lehrer/in und Musikschüler/in oder mit mehreren Schülerinnen und Schülern, wobei jeder Person 20 m² zur Verfügung stehen müssen. Bei Gesang und Blasinstrumenten gilt die vorherige Testpflicht.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen sollen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Wo eine physische Präsenz erforderlich oder angeraten ist, sind die Abstandsregeln einzuhalten. Es muss ein ausreichend großer Raum zur Verfügung stehen und Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) getragen werden.

D. Arbeitsplatz

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen soweit wie möglich von zu Hause aus arbeiten. Soweit keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,

sind insbesondere Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten von zu Hause aus durchzuführen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Mögliche entgegenstehende Gründe könnten sein: räumliche Gegebenheiten, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung.

2. Wo ein Arbeiten vor Ort in einem Büro notwendig ist, dürfen die Büros jeweils nur durch einen Mitarbeitenden besetzt werden, dabei spielt es keine Rolle, ob z. B. eine Plexiglasscheibe als Abtrennung von Arbeitsplätzen vorhanden ist. Mit den Mitarbeitenden ist zu regeln, wie die Arbeit unter diesen Voraussetzungen im Hinblick auf einen „Schichtbetrieb“ geregelt werden kann.
3. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
4. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
5. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
6. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche eine Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. Pfarr-/Gemeindebüros können geöffnet bleiben. Bei Besucherverkehr ist ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können derzeit nicht geöffnet und nicht vermietet werden. Ausnahmen sind das Zur-Verfügung-Stellen für Gespräche der Erziehungs- und EFL-Beratungsstellen, um deren Hilfsangebote zu unterstützen bzw. zu ermöglichen.
3. Teestuben, Kirchencafés, Seniorencafés etc. sind derzeit nicht möglich.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Impfpriorisierungen

1. Alle im Religionsunterricht eingesetzten Pastoralen Mitarbeiter/innen können sich unabhängig von der Schulform aufgrund der Zugehörigkeit zur zweiten Impfkategorie impfen lassen.
2. Darüber hinaus können alle Seelsorgerinnen und Seelsorger seit kurzem der dritten Impfkategorie zugeordnet werden. Entsprechende Bestätigungen dafür können unter dezernatpersonal@bistumlimburg.de angefordert werden. Die Entscheidung zur tatsächlichen Durchführung der Impfung liegt dann beim jeweiligen Impfzentrum.
3. Nach der Impfverordnung § 4 Abs. 1 Nr. 8 können die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe haupt- und ehrenamtlich Tätigen in die dritte Impfkategorie mit erhöhter Priorität eingeordnet werden. Voraussetzung ist, dass diese auch aktuell in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen arbeiten.
4. Die dafür notwendigen Bestätigungsformulare für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz liegen vor. Für in Pfarreien Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch die Pfarrei erfolgen. Für in Verbänden und Einrichtungen Tätige (haupt- und ehrenamtlich) muss die Bestätigung durch den Verband bzw. die Einrichtung erfolgen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, beim Ausstellen der Bescheinigungen gewissenhaft auf das tatsächliche Vorliegen der genannten Voraussetzungen (unmittelbarer Kontakt beispielweise im Zuge geplanter Kinder- und Jugendfreizeiten) zu achten.

H. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. Kinder und Jugendliche erweisen sich zunehmend als eine der hauptleidtragenden Gruppen dieser Pandemie. Ihnen so schnell wie möglich wieder eine Perspektive zu geben, ist auch das Anliegen von Kirche im Bistum Limburg (vgl. dazu auch die Position des Bistums und des Diözesancaritasverbandes).

2. Alle Engagierten in der Jugendarbeit sind zu ermutigen, die Planungen für Kinder- und Jugendangebote im Sommer nicht vorschnell aufzugeben und nach Alternativen zu suchen. Die nun zügigen Impfschritte und die entstehenden Möglichkeiten zu Teststrategien lassen zudem auf Spielräume hoffen.
3. Um bei den Vorüberlegungen zu unterstützen, wird von den Jugendabteilungen und -verbänden ein Konzept für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt; es wird ein Hygienekonzept sowie Vorschläge zu Umsetzung von Teststrategien enthalten. Diesbezügliche Abstimmungen mit den Landesregierungen werden vorgenommen.
4. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr unter 0152 22014 316 eine Hotline zur Verfügung.

I. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

J. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Nr. 257 Verordnung: Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (cum cura) im Bistum Limburg – Verwendung der zugewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel

§ 1 Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache – Rechtsnatur

Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist nicht rechtsfähig. Die Mittel der Gemeinde von Ka-

tholiken anderer Muttersprache und die ihr zufallenden Einnahmen aus Schlüsselzuweisung, freien Kollekten, eventuellen Rücklagen und Spenden (zugewiesene und verfügbare Haushaltsmittel) sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg (§ 38 Abs. 1 SynO).

§ 2 Vorschlag über die Verwendung von Haushaltsmitteln

1. Der Vorschlag über die Verwendung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Der Vorstand des Gemeinderates besteht aus dem Pfarrer oder dem/der Pfarrbeauftragten nach can. 517 §2 CIC, dem/der Vorsitzenden des Gemeinderates und seinem/seinen oder ihrem/ihren Stellvertreter/inne/n (§ 32 Abs. 2 SynO). Der Vorstand des Gemeinderates beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates (§ 38 Abs. 3 SynO) sowie über den Vorschlag über die Verwendung der Mittel im Einzelfall unter Anwendung des unten beschriebenen Verfahrens.
2. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Gottesdienstorte, so ist auch deren Bedarf an Haushaltsmitteln bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 3 Beschlussfassung über den Vorschlag zur Verwendung von Haushaltsmitteln

1. Der Vorsitzende des Gemeinderates lädt zu Sitzungen des Vorstandes zur jährlichen Beratung und Beschließung über den Vorschlag zur Verwendung der der Gemeinde zugewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsplan) ein.
2. Über die Beratung nach Ziffer 1. hinaus ist der Vorstand des Gemeinderates einzuberufen, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der in dieser Verordnung genannten Aufgaben erforderlich ist. Das gilt insbesondere bei Maßnahmen bzw. Anschaffungen, die nicht Teil der jährlichen Beratung nach Ziffer 1. waren und deren Kosten € 500,- überschreiten.
3. Der Vorsitzende des Gemeinderates hat den Vorstand des Gemeinderates auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates Limburg unverzüglich einzuberufen.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

5. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden nur nach vorheriger Anhörung des Gemeinderates gültig gefasst.
6. Der Vorstand des Gemeinderates ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 7 Abs. 1 SynO).
7. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 4 Antragsverfahren

1. Das Bischöfliche Ordinariat sendet bis zum 15. September des laufenden Jahres das Formular „Vorschlag zur Verwendung jährlicher Haushaltsmittel“ an die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache.
 - a) Darauf sind die zugewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel bereits vermerkt.
 - b) Der Vorstand des Gemeinderates macht auf diesem Formular folgende Angaben:
 - i) Erläuterung der Vorhaben und Maßnahmen sowie der kalkulierten Kosten,
 - ii) Ort und Datum der Beratung im Gemeinderat und
 - iii) Namen der bei Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder nebst Unterschriften.
 - c) Nach der Beratung in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wird das ausgefüllte Formular bis zum 31. Oktober dem Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zugestellt.
2. Für Maßnahmen im laufenden Jahr, die nicht Bestandteil der Jahresplanung waren und deren Ausgaben € 500,- überschreiten, steht ein eigenes Formular zur Verfügung.

§ 5 Genehmigungsverfahren

1. Die Jahresplanung gemäß § 4 Abs. 1 und evt. Einzelmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 werden im Bischöflichen Ordinariat Limburg geprüft. Die Leitung des Dezernates Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg entscheidet über die Freigabe.
2. Wird die Jahresplanung oder eine Einzelmaßnahme nicht oder nur teilweise genehmigt, wird der

Vorstand des Gemeinderates unverzüglich unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis gesetzt. Das Bischöfliche Ordinariat Limburg kann den Vorstand des Gemeinderates unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, den Vorschlag zu überarbeiten. In diesem Fall hat der Vorstand des Gemeinderates gemäß § 3 Abs. 3 zu einer Sitzung mit entsprechendem Tagesordnungspunkt einzuladen. Der überarbeitete Vorschlag zur Verwendung von Haushaltsmitteln ist zur erneuten Prüfung einzusenden.

§ 6 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

Kommt der Vorstand des Gemeinderates seinen in dieser Verordnung beschriebenen Pflichten nicht nach, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Vorstandes des Gemeinderates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Limburg, 6. Februar 2020
Az.: 224A/50717/20/02/1

Wolfgang Rösch
Generalvikar

Nr. 258 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 1. April 2021 wurde P. John LAZAR CM als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Franziskus im Hohen Westerwald eingesetzt.

Mit Termin 5. Juli 2021 hat der Bischof den Verzicht von Pfarrer Martin WEBER auf die Pfarrei St. Anna Biebertal angenommen.

Mit Termin 31. Juli 2021 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Matthias RUMMEL SAC gekündigt.

Weitere Dienstmeldungen

Mit Termin 1. Mai 2021 hat der Bischof Herrn Dr. Walter PIETSCH von seiner Aufgabe als stellvertretende beauftragte Ansprechperson bei Missbrauchsverdacht des Bistums Limburg entpflichtet.